

VII D'

fol. 548 c/

Pa. 73



Für Friderich / von Gottes Gnaden / König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg /

des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürst / Souverainer Prinz von Oranien / zu Magdeburg / Cleve / Julich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien zu Crossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / Graf zu Hohenollern / Kaplin / der March / Ravensberg / Hohenstein / Lingen / Möers / Währen und Lehrdam / Marquis zu der Wehre und Blifingen / Herr zu Ravenstein / der Lande Lauenburg und Bütow / auch Arlay und Breda. &c.

Entbieten allen Unsern Prälaten / Grafen / Herren / denen von der Ritter-schafft / Land-Boigten / Verweyren / Haupt- und Ampt-Leuten / Bürger-meistern und Rathmännern in Städten und Flecken auch denen Obrigkeit-ten und Befehlshabern auff dem Lande / nicht allein in Unser Chur- und March Brandenburg / sondern auch in allen andern Unsern Provinzien und Ländern / insonderheit in Unserm Herzogthum Magdeburg und der Graffschafft Franckfeld Magdeburgisch-Hohheit / Unsern allergnädigsten Gruss und wollen keinesweges zweiffeln / es werde einem jeden Unserer getreuen Stände / Vasa-len und Untertanen / ohne weitläufftliche Vorstellung / vorhin zur Gnüge be-kannt seyn / welcher gestalt Unser geliebtes Vaterland Teutscher Nation eine Zeithero in einen schweren und blutigen Krieg verwickelt und von mächtigen Feinden der gestalt angefallen / das einige ansehnliche Reichs-Creyse fast zu Grunde gerichtet / oder unter das Joch gebracht / denen übrigen aber und angränzenden Ständen und Creyssen eine gleichmäßige Verhee-rung / und der gängliche Verlust der so theuer erworbenen Freyheit ange-drohet wird und übers Haupt hänget / wofern solches nicht durch des Allerhöch-sten Beystand / und mit zusammen geschichten Kräfften hintertrieben werden-solte.

17

Gleich wie Uns nun / als einem der Vornehmsten Glieder des Heil-Röm. Reichs vor andern obliegen will / auff solche Mittel bedacht zu seyn wodurch aller fernere besorgender Einbruch in das Herz von Teutsch-land / und mit der Zeit in die Uns nächstgelegene Creyßer abgewendet werden- möchte darzu aber eine stärkere Krieges-Verfassung / als worinnen Wir bis-hero gestanden / unumgänglich erfordert wird / Als halten Wir Uns al-lergnädigt versichert / es werden unsere getreueste Stände / Vasallen und Untertanen / so wohl die Wichtigkeit als höchste Nothwendigkeit Unser allergnädigsten Vorhabens ein Subsidium extraordinarium / mittelst einer durchgehenden Kopff-Steuer zu solthanem Behuff auszusprechen / nicht allem billigen / sondern auch aus obiger Consideration / und einer allerunter-thänigsten Devotion und Treue / welche sie Uns öfters in den vorigen Krieges-Erdüfften / würcklich erwiesen / Uns auch vor diesemahl mit gleich-mäßigen allerunterthänigsten Bezeugungen an Händen geben / und mit-willfährigem Herzen dasjenige beytragen / was Wir wegen solthaner erforder-lichen Kopff-Steuer / in nachfolgendem Patent / so wohl wegen Unser Bedien-ten



ten / als Unseren Vasallen und Unterthanen beordnet / und durch getrißte
Sätze determiniren lassen: woben Wir Uns dahin allergnädigst erklä-
ren daß diese Ausschreibung der Kopff- Steuern Niemanden an seinem
wohlbergebrachten Rechte und Privilegien / schaden / noch zum Präjudi-
kines Ranges gerichten solle / gestalt dann hierzu geben:

	Thl.	Gr.
1. Seine Königl. Majestät selbst	4000	—
Ihre Majestät die Königin	2000	—
Se. Königl. Hohheit der K.ohn-Prinß	1000	—
Se. Königl. Hohheit Marggraf Philipp Wilhelm	600	—
Se. Königl. Hohheit Marggraf Abrecht Friderich	400	—
Se. Königl. Hohheit Marggraf Christian Ludwig	300	—

2. Verordnen Wir hiermit allergnädigst / daß alle Unsere Civil-Bes-
dienste / in Unser Ehr- und Mark Brandenburg / wie auch in Unsern übrigs-
gen Provinzien und Landen / an statt der erforderen Kopff- Steuer / einen
Monatlichen Gehalt / oder den 12 Theil ihrer Jährlichen Besoldung ge-
ben / und lassen sollen / jedoch soll als dann von ihren Frauen / Kindern und
Domestiquen / unter welchen aber die Diener und das Besinde so sie auff ihren
// Gütern halten müssen / nicht zu verstehen seyn / weiter nichts bevertragen wer-
den; Gleicher gestalt soll es auch mit Unserer Gemahlin der Königin / des
Cron-Prinßen und denen Marggrävlichen Bedienten gehalten werden.

3. Soll es auch mit Unsern Militair-Bedienten so gehalten werden / daß
dieselbe in Unserm General-Feldmarschall an / und also alle Generals /
Obristen / Obrist-Lieutenants und Majors bey den Regimentern und Ar-
tillerie / ferner der ganze General-Stab / er mag bey der General-Kriegs-
Casse / oder bey den Provincial-Cassen seine Besoldung und Gehalt haben/
wie auch alle Bediente bey den Guarnisonen eines Monats Sold / an statt
der Kopff- Steuern abzugeben haben / welches jedoch bey denen Officirern
nur von ihrem Stabs-Tractament zu verstehen / nicht aber von demjenig-
en / welches sie als Rittmeister / und Capitain bey den Compagnien zu
genießen haben.

4. Wollen Wir die im Felde commendirende Generals und Regiments-
Stäbe / als Obristen / Obrist-Lieutenants / und Majors / so würrlich im
Felde stehen / und die letztere Campagne mit gethan haben / die nach dem vo-
rigen Kopff-Steuer Patent ebenfalls einen Monat - Gehalt abgeben / müs-
sen / vor diesemahl befreyet wissen / worunter die im Königreich Preussen
und am Nieder-Rhein / befindliche Feld-Regimenter mit begriffen seyn
sollen

5. Die Rittmeisters / Capitains / Lieutenants / Cornets und
Fähnrichs / gleich wie sie das vorigemahl von Abgebung der Kopff-Steuer
exempt gewesen / sollen auch diesemahl überall gleicher Freyheit genießen.

6. Alle Militair-Bediente / von was Condition sie seyn / welche Wir in obi-
gen Sätzen / von der Kopff-Steuer befreyet / müssen dennoch von ihren an-
deren Chargen / welche sie entweder am Hofe oder in Guarnisonen oder im
Land haben / gleich denen andern / den zwölfften Theil ihres davon haben
den Gehalts / zur Kopff-Steuer entrichten.

7. Soll allen Civil-Bedienten nicht allein die Besoldung und der
Gehalt an Gelde angerechnet werden / sondern auch was ein jeder an
Pension, Deputat, Accidencien, Sparulen, und andern Emolumenten Jährlich
zu genießen hat / wie denn auch

	Thal. Gr.		Zhl. Gr.
Ein Adelticher Titular-Rath/ der in keinem Collegio ist	15	ne stehende Besoldung hat / sondern von Straff- Portionen und Sporealen	
Ein Titular-Rath Bürgerli- chen Standes	10	lebet	5
Ein auswärtiger Rath/ so in Königlichen Landen geses- sen	15	Ein Advocatus bey den Lite- rer : Gerichten in grossen Städten	5
Ein Titular-Commissarius, so so keine Besoldung hat/ und zwar ein Adelticher	12	Ein Advocatus in den Land- Städten bey den Stadts- Gerichten	4
Bürgerlicher	8	Ein Procurator in den Kests- denz : Städten und bey	
Ein dergleichen Commissions Secretarius	2	den Regierungen	5
Executions Verwalter	1	Ein Proeurator in den Land- Städten	2 1/2
Canzley-Copiste	1	Ein Notarius Publicus bey Regierungen und hohen Gerichten	5
Canzley : oder Cammer- Bethe	1	Ein Notarius in andern Land- Städten	3
Ein Schöppen = Stuhls Af- fessor	12	Ein Gerichts = Verwalter/ der unterschiedliche adeli- che Gerichts- Administrati- ones an sich hat	6
Ein gelahrter Land-Richter	6	Ein Gerichts = Verwalter / der nur eine allein über sich hat/	4
Die Cammer = Gerichts Ad- vocati in Berlin / Cüstrin und bey allen hohen Ge- richten in den übrigen Provinzien und Landen seind in 4. Classen zu ver- theilen : Die ersten die dem stärckesten Praxin haben	36	Ein Amts-Actuarius	2
Die andern	25	Amts-Richter	2
Die dritten	15	Amts-Copiste	1
Die vierdten	10	Ein doppelter Kriegs = Meh- Einnemer	4
Und haben die Präsidenten/ Cansler und Directores jeder Regierung und Orts selbige zu classificiren/ und deren Specificationes einzufenden		Ein Ober-Salz-Factor giebet nach seinem Gehalt wieauch der Ober-Salz-Inspector	
Ein Advocatus in den Land- Städten so ausserhalb gu- ten Praxin, durch Verhö- ren und Schrifften in Pro- cessen hat	8	Ein Salz-Factor in andern Städten	6
Ein Titular-Advocat, der nur den Titel vom Cammer- Gericht oder anderen ho- hen Jadicis bloß erhalten	6	Ein Hoff-Factor	6
Ein Fiscal bey den Lande und andern Gerichten/ der kein		Der Hoff-Postmeister	100
		Oder daferne der höchstte Theil seiner Besoldung und andern Emolumenten ein mehres betragen sol- te / so giebet er nach seinem Gehalt.	
		Die Hoff-Postschreiber / so Antheil am Post. : Geld haben/ jede,	30
			Oder

oder nach ihrem Gehalt und
 Sportulen falls selbig mehr
 betragen.
 Die andern Post-Schreiber
 so kein Antheil haben / ge-
 ben den 12. Theil ihrer
 Besoldung.
 Ein Postmeister in grossen
 Städten / wo viele Abla-
 ger / und der die Passa-
 gierer scizet / als Königs-
 berg in Preussen / Star-
 gard / Stolpe / Magde-
 burg / Halle / Halberst. dt.
 Minden / Weiel / Eieb /
 und Eimmeric / 30 -
 Ein Postmeister an Orten
 wo nicht viele Passage
 durchgehbet 15 -
 Ein Postmeister wo weniger
 Passage durch gehbet 6 -
 Ein Post-Schreiber / der Be-
 soldung bekommt / giebet da-
 von den 12. Theil / wo er
 aber keine Besoldung / o-
 der weniger hat / dahinge-
 gen a. er an den Driess-
 Porto participiret 6 -
 Die Po.-meister und Post-
 Schreiber zahlen den 12.
 Theil ihrer Besoldungen
 Antheils und Accidentien/
 wann solche den Satz über-
 steigen.
 Ein Postillon / so in denen
 Städten eigene Güter
 hat 2. 3. bis 4 -
 Er giebet aber dahingegen /
 von seinen liegenden
 Gründen wenn er der-
 gleichen in den Städten
 hat / weiter nichts
 Ein Postillon der keine un-
 beweuliche Güter in Städ-
 ten besitzt / sich aber son-
 sten eingerechet hat 1 -
 Ein Rath und Ober-Inspector
 über die Bergwerke 20 -
 Ein Bergmann / 2 gl 12 -

Ein Medailleur, Münz. Com-
 missarius, Münz. Meister
 und Warden / geben den
 zwölfften Theil ihrer Be-
 soldung.
 Der Münz-Schreiber 10 -
 Der Münz-Cassirer 3 -
 Der Eisen-Schneider 2 -
 Die Berlinschen / Spandaw-
 schen / Lindawischen und
 andere Armen / Zucht
 und Spinn-Häuser / sind
 nebst ihren nöthigen Be-
 dienten / denen plus corpo-
 ribus gleich zu rechnen / und
 also von denen Kopf-
 Steuern / wann sie keine
 Bürgerliche Nahrung
 treiben / freyzulassen
 Ein Ober- Ziehmmeister gie-
 bet nach seiner Besol-
 dung
 Ein Ziehmmeister in Städ-
 ten / wo gute Bran- Nash-
 rung 6 -
 In geringen Städten / 2. bis 3 -
 Ein Landschafts-Verordne-
 ter 12 -
 Ein Land Syndicus 25 -
 Ein Landschafts-Secreta-
 rius 8 -
 Ein Landschafts-Einneh-
 mer 10 -
 Sollen aber diese Land-
 schaffts-Bedienten in Ber-
 lin / und denen anderen
 Provinzien mit guten
 Besoldungen versehen
 seyn / so geben sie nebst de-
 nen Landschafts-Zieh-
 meistern / den 12. Theil
 ihrer habenden Besol-
 dungen / Accidentien / Spor-
 tulen und andern Emolu-
 menten
 Der Dohm Capitularische
 Syndicus in Magdeburg 15 -
 Der Dohm Voigt 12 -
 Der Dohm Vogtrey Ampt-

	Thalr. Gr.		Thalr. Gr.
Schreiber und Procurator	6	oder grossen Stadt	4
Der Dohm = Capitularische		Ein Richter in einer kleinen	1
Actuaris	4	Stadt	2
Der Dohm-Probstey Ampt-		Ein Gerichts-Schreiber in	
man nach der Pacht von je-		den Haupt- und 11 grossen	
dem 100 Thl. Pension 12 Gr.		Städten	3
Der Dohm Probstey Ampt-		Ein Gerichts-Schreiber in	
Schreiber	5	den kleinen Städten	2
Der Director bey der Städte-		Ein Gerichts-Diener in den	
Kassen		Haupt- und grossen Städ-	
Der Rentmeister bey der		ten	2
Städte-Kassen in Berlin		Ein Gerichts-Diener in den	
Der Städte Buchhalter		andern Städten/12 Gr. bis	
Der Landschaft Ausreuter		Ein Rathsch. Cämmerer in	
Der Landschafts = Bothe/		den Haupt- und grossen	
wie auch der von dem Cor-		Städten	4 bis
poro der Städte		Ein Rathsch. Cämmerer in	
Item, die Creys- Botthe ge-		kleinen	2
ben allersieits den 12		Ein Rathsch. Verwandter in	
Theil ihrer Besoldung.		Haupt-Städten	3
Der Assessor bey der Städte-		In den kleinen Städten	2
Kassen		Der Inspector bey der Cäm-	
Ein Zoll-Verwalter in gros-		mercy zu Halle	12
Städten	10. bis	Ober Born-Meister des Teut-	
Die übrigen Zöllner von 3. bis	15	sch. Brunnens zu Halle	6
Ein Mühlen-Schreiber	6	Ein ander Born-Meister	4
Zoll und Mülten-Verreuter	3	Unter Born-Meister zu Halle	2
Verreuter in Halle	1	Ein Vorschläger und Grenz-	
Verreuter	4	ner im Thal daselbst	3
Stall-Director	4	Ein Born-Knecht	2
Schirmmeister	3	Einer der zum ganzen Pfäth-	
Stall-Knecht	2	Wert Roth- und Güter	
Hoff-Schuster	6	hat	
Hoff-Buchdrucker	6	1. Vott Pfänner Gerwinna	6
Frontpeter	3	2. Vott Kohle in Medio	12
Lust-Gärtner	6	3. Vott 2. Schock 20 Zöber	
Ein Geselle	1	Sohle	3 12
Ein Junge	12	Oder von Gütern Stück-Weise	
Ein Bürgermeister in Haupt-		1. Von 1. Pfanne Teutsch	3
Städten	10	2. Von 1. Pfanne Bursjahr	2
In einer mittelmässigen 4. a	6	3. Von 1. Nüssel Metritz	
In einer geringen	2	4. Von 1. Nüssel Hackeborn	
Ein Syndicus in einer grossen		9. Pf.	
Stadt	8		
In einer andern Stadt	4		
Ein Secretarius bey einer			
Stadt	4-6 bis		
Ein Stadt-Schreiber 2. bis	8		
Ein Richter in einer Haupt-	4		

Ein

Ein bloßer Pfänner der keine eigene Kohl und Thal güter hat. 2
 Dergleichen bespanner 1
 Oder von einem grossen Roth Von einem Mülern 4
 Von einem kleinen 3
 Ein Roth-Meister 2
 Ein Roth-Knecht 1
 Die Leute/ welche zu Sohlen/ Sülldorff und sonst bey dem Salg = Wesen bedienet seynd/ sind nach vorstehendem Salg zu collectiren. 8
 Der Ober Floß-Verwalter 25
 Der Unter Floß-Verwalter 8
 Der Thal-Vogt 3
 Ein Sprachmeister 4
 Lanckmeister 5
 Vorländer 2
 Fechtmeister 4
 Vorredter 2
 Ander-Exercitien-Meister 3
 Perruquenmacher 4. bisf 8
 Ballmeister 3
 Thee und Caffee Schencke 3. bisf 4
 Tobacks Pfeiffenmacher 1
 Vogelcänger 1 bisf 2
 Ein Kunst-Pfeiffer in grossen Städten 2. bisf 3
 Ein Kunst-Pfeiffer Geselle 1
 Ein Kunst-Pfeiffer in kleinen Städten 1
 Ein Organist/ wo er nicht mit informiret/ in grossen Städten. 2
 In kleinen Städten 1
 Ein Kunst-Pfeiffer-Geselle in kleinen Städten 1
 Ein Marckmeister 2
 Sollte aber der Nachts-Mieder-Besoldung und derjenigen/ die beyim Nachthause bedienet seynd/ durch deren habendens porulen und Accidencien dergestalt anwachsen/ daß sie den Jhnen

Thalr. Gr.

2
1
4
3
2
1
8
25
8
3
4
5
2
4
2
3
8
3
3
4
1
2
3
1
1
1
2
12
2

gemachten Salg überstiegen/ so in der zwölffte Theil ihrer Besoldung und haben den Emolumenten zusodern
 Ein Keller = Wirth in den Haupt- und Residenz-Städten/ wo sie allein den Schanck haben 10
 In den Städten/ wo andere nebst ihnen schencken 8
 In den Land-Städten 6
 In den kleinen und geringen Städten 3
 Ein Wage-Seker in den Residenz- und grossen Städten 6
 In den andern Städten 2
 Ein Stadt-Diener 1
 Ein Nacht-Wächter. 18
 Dico 12
 Die Leib und Hof-Medici werden nach ihrem Gehalt angeschlagen
 Ein Leib- und Hof-Medicus ohne Gehalt/ so nur den Titul hat 5
 Ein Medicus Practicus in den Städten 4
 Bekommt er aber Gehalt so giebt er den 12 Theil.
 Ein Apotheker in den Residenz- und grossen Städten der Provinzien der guten Abgang hat 30
 Ein Apotheker in den andern Land- Städten 9. 10. bisf 12
 Ein Apotheker in Städten da keine geraume Landschaft ist/ und der wenig Abgang hat 5
 Der Provisor in der Apotheken in grossen Städten 3
 Ein Provisor in andern Städte 2
 Ein Apotheker Geselle 1
 Ein Materialiste in den Residenz-Städten/ oder andern Haupt-Städten der Provinzien 10. 12. 18. bisf 24

Thalr. Gr.

10
8
6
3
6
2
1
18
12
4
5
30
12
5
3
2
1
24

	Thlr. Gr.		Thlr. Gr.
In den andern Land- Städt-		Jahrmärkten seine Wä-	
ten	6	ren im Lande vertreibt	12
In den kleinen Ritter-		Dito	6
Städten und Flecken	2	Ein wohl conditionirter	
Ein Chirurgus in den Resi-		Künstler / als Mahler / Ei-	
denz- und grossen Städt-	8	sen Schneider / zc. wie im	
ten		gleichen die vermögende	
In andern Land- Städt-	5	Bürger und Handwercks-	
Dito	3	Leute / item, Weinschen-	
Ein Laborant	6	cken / Herbergierer / zc. in	
Ein Barbierer in den Resi-		den Residenz und andern	
denz- und grossen Städt-	6	Haupt- Städt- des Lan-	
ten / so gute Nahrung hat		des	10
Dito	4	Dito	6
Ein Barbierer / der nicht so		Dito	3
gute Nahrung hat	3	Dito	2
Dito	2	Ein geringer Bürger	
Ein Barbier- Gesell	1	Ein wohl conditionirter	
Ein wohl conditionirter		Handwerker in den Land-	
Bader	3	Städten,	6
Dito	2	Dito	5
Ein geringer Bader	1	Dito	4
Ein Kaufmann	30	Dito	3
Ein Kaufmann	25	Dito	2
Dito	15	Ein geringer Bürger in Land-	
Dito	10	Städten	16
Die Kaufleute / müssen von		Dito	12
denen Steuer- Commissa-		Dito	8
rien / an jedem Orte / wie		Ein Brauer / der andere Nahrung	
ungleichen von denen Ma-		gung dabey treibet in den	
gistraten / weil sie denen be-		Residenz- uñ andern Haupt-	
kannt / auch ihre Verkeh-		Städten des Landes	10
rung aus dem Beytrag		Dito	6
der Accise genommen wer-		Der blosser Beau - Nahrung	
den kan / classificiret wer-		betreibet	4
den / und das ohne Consi-		In den Land- Städt-	3
deration der Städte wo sie		Dito	2
wohnen / weil öftters in		Ein Schiffer / so sein eigen	
kleinen Städt- vermög-		Schiff hat	6
ende Handels- Leute sich		Dito	3
besinden.		Ein Steuermann	2
Ein Krabmer so nach Märc-		Dito	1
ten fährt	6	Ein Schiffs- Knecht	12
Dito	4	Ein Kahn- Führer	1
Dito	2	Ein Tagelöhner in grossen	
Ein ausländischer Kauff-		Städten	16
mann der aussserhalb den		Dito	12
			Ein

Ein Tagelöhner in kleinen Städten
Dito
Dito
Dito
Ein Kauffdiener oder Buchhalter
Ein Krahndiener
Ein Schreiber und Cammerdiener so bey einem Privat Herren aufwartet
Ein Laquay durchgehends
Ein Kutscher
Eine Aufgeberin auff dem Lande und in den Städten
Ein Handwerks-Gefelle
Eine Amme
Ein Wagn in Städten
Ein Pferdes Knecht in Städten
Alle gemeine Bergleuthe in den Provinzien / die Hüttenleuthe / bey dem hohen Ofen und Eysenhammern / Item / bey dem Messing / Blech / Stahl und Spiegel Manufacturen / als zu Neustadt / Zehdenick / Preitz / Rathenow / Hegermülle / welche wirklich mit Hand Arbeit sich nehren / sollen gleich wie das vorigemahl von den Kopf - Steuern befreyet seyn / die Königl. Bediente aber / so bey denen hohen Ofen und Hütten - Wercken Jährliche Besoldunge haben / Item diejenige welche als Tagelöhner / mit Hand - Arbeit / mit Schiffen / oder Zufuhrens der Materialien aufwarten / seynd hierunter nicht begriffen / sondern müssen gleich andern / nach ihren Besoldungen / oder nach dem Anschlag ihres Verdienstes / das Kopf - Geld erlegen.

Thl. Gr.
10
8
6
4
3
1
1
18
18
12
12
12
6
18
4
3
2
18
3
2
1
3
18
2
4
3
1
10
5
4
6
A 5

Glasshütten.
Ein Glas Factor
Ein Glas - Hütten Schreiber
Ein Glas - Meister
Ein Glas - Mahler
Ein Besell bey der Glas - Hütte
Ein Holzhauer und Aschenbrenner
Juden.
Ein Hoff - Jude, oder Hoff - Jubelier
Ein Jude so mit Edelsteinen und kostbaren Waren handelt
Ein Geringerer
Ein Jude der einen offenen Krahmladen hat / oder mit Wechsel verkehret / wird nach Proportion seiner Handlung den Kauffleuten gleich tractiret ;
Ein Jude der kleine Krahmery betretbet
Dito
Ein gemeiner Jude
Dito
Ein Juden - Knecht
Von andern Landthierungen in Städten.
Ein Fuhrmann der seine eigene Pferde hält
Dito
Ein Sackführer und Malz - Sacker
Ein Schwein - Schneider
Ein Schwein - Schneider Geselle
Ein Kessel - Führer
Ein Schorstein - Feger
Dito
Ein Schorstein Feger Knecht
Ein Scharff - Richter so eine eigene Meistrey hat / und solche selbst besitzt
Ein Scharff - Richter der seine Meistrey gepachtet
Dito
Ein Abdecker

Thl. Gr.
11
6
2
1
18
16
8
50
10
8
10
2
6
4
3
2
18
3
2
1
3
18
2
4
3
1
10
5
4
6
Dito

	Thal. Gr.		Thal. Gr.
Dito	4	Höfe Unseburg / Syersleb /	
Ein Henckers-Knecht	18	Hackenstedt / Warfleben /	
Auf dem Lande.		und Altona geben von jeden	
Ein Graiff / wegen seines	60	100. Rthl. Pension 12 gl.	
Standes und Güter		Das Closter Marienstahl we-	
Und mag er auf dem Lande		gen der Höffe Warfleben /	
oder am Hofe leben		Altona in anderer im Her-	
Ein Baron	40	zogthum belegenen Pertin-	15
Ein Prälat		entien	
Ein Probst bey denen Stif-		Das Closter Riddagehausen	15
tern		wegen Unseburg	
Ein Dohm-Probst		Ein Cämmerer bey dem hohen	3
Ein Dohm-Dechant		Stifte	
Ein Dohm-Herr bey einem		Ein Cämmerer bey den Col-	2
Ober-Stift		legiat-Stiftern	
Ein Decanus bey einem Colle-		Ein Ordens-Cansler	25
giar-Stift		Ein Adlicher Ordens-Nacht	20
Abtiffin		Ein Ordens-Nacht Bürger-	15
Dechantin		lichen Standes	
Chanonessin		Die Land- & Rächte / Creyß-	
Vicarien und andere Prabenda-		Directores und Creyß-	
dari bey den Ober- und		Commissarii geben von ih-	
Unter-Stiftern.		rem Gehalt / und andern	
Ein würdlicher Commandeur		Zugängen den 12ten Theil	
Vorher specificirte Personen		Ein vermögender Edelmann	25
vom Prälaten anzurechnen /		Ein Mittelmäßiger 15 bis	20
geben von Ihrem		Ein Springer	10
sämtlichen Einkommen /		Dito	16
es habe Nahmen wie es		Ein Amtmann	5
wolle. Den 12ten Theil / und		Ein Ambr-Schreiber	10
muß solches nach dem Er-			
trag des vorigen Jahres		Wann aber der Amtmann	
angeschlagen und gezah-		höher als 3000. Rthl. und	
let / von Ihnen auch des-		der Amt-Schreiber höher	
halb schriftliche Designa-		als 2000. Rthl. arrendiret	
tiones Pflichtmäßig extra-		haben / so giebet ein jeder	
diret werden.		von 100. Rthl. Pension	
Ein Procurator auf denen		12. Gr. und der Special-	
Clöstern	3	Satz fällt alsdann hin-	
Jeder Conventual in denen		weg.	
Clöstern	2	Ein Korn-Schreiber	6
Eine Chor-Jungfer in allen		Wann aber über 1200. Rthl.	
Clöstern	1	seine Arrende ist / giebet Er	
Eine Laica in denselben	1	auch von jeden 100. Rthl.	
Die Ambrs-Berwalter und		Pension.	12
Arendatores der Clöster		Diejenigen Beampten / wel-	
		che nicht arrendiret / und	
		doch gute Besoldungen /	
		Accidentien / Sportuln und	

andere

andere emolumente haben/
zahlen davon den 2ten
Theil des Jährlichen Er-
trags / wann solcher den
Satz übersteiget.
Ein gemeiner Amts-Boigt 2—
Ein Amts-Brauer 2—
Ein Brauer-Knecht 1—
Ein Amts-Knecht 1—
Eine Alt-Frau auf Königl.
Nembtern und Häusern
giebet den 2ten Theil von
ihrer Besoldung
Eine Alt-Frau auf Adlichen
Häusern 1—
Die Zoll-Verwalter Müllen-
Schreiber / Müllen-Meis-
ter / Zoll-Land und Mül-
len Bereiter geben von ih-
rer Besoldung. Den 2ten
Theil/und muß ihr Deputat.
ihr Antheil an den Wägen/
und was Sie sonst für Zu-
gänge haben/mit angeschla-
gen werden/ es sey in den
Städten, oder auf dem
Lande.
Ein Arendator und Pension-
arius Königl.licher und an-
derer Güter giebet von je-
dem 100. Rthlr. seiner
Arende 12—
Ist der Arendator ein Schä-
fer / so giebet Er über dem
von jedem 100. Schaaf so
Seinigen seyn 2—
Ein Königl.icher oder Adeli-
cher Erb-Pächter von je-
dem 100. Rthlr. die Er zur
Erb-Pacht erlegt 12—
Ein Schulze / so ein Frey-
Schulzen-Berichte hat 4—
Dito 3—
Ein Erb-Schulze / so dabey
einige / aber nicht völlige
Freiheit von Pächten und
Diensten hat 3—
Ein von der Obrigkeit ge-
setzter Schulze 1—

Thlr. Gr.

Ein Erb- oder Brau-Krü-
ger der an einer guten
Passage lieget 6—
Der nicht so bequém lieget 4—
Ein Schenck-Krüger 1 12
Ein gemeiner Dorfs-Krüger 1—
Ein Brandwein-Brauer
auf dem Lande i. bis 2—
Ein Bauer in den revidirten
Creysen/ die nach Hufen/
Zahl reduciret / giebet von
einer Hufen
Im b sten Lande 12
Im Mittel-Lande 8
Im geringen Lande 5
Ein Bauer in den revidirten
Creysen nach Aussaat/ gie-
bet von jedem Wispel an
Weizen / Roggen / Ger-
sten und Hafern 12
Ein Fisch- oder Bruch-
Bauer/ und der von Vieh-
Zucht lebet/ und Pferde
Handel betreibet / ohne
Anschlag des Acker-Baues 2—
Dito ein Eringer 1—
Ein so genandter Holländer/
Nehbruchen und Einba-
ber der ausgeradeten Acker
und Wiesen/ die keine Con-
tributiones geben 4—
Dito 2—
Die vor Anno 1624. streng-
willigte Bauer-Hufen/
weil sie noch zur Zeit nicht
ad Onera feudalia geleget/
nach ihrer Qualitat wie
oben bey den Bauer-Hu-
fen angesetzt.
Der einen Erb-Acker besthet/
und davon lebet/ von ei-
nem Wispel Weizen
Roggen und Gerste 18
Ein Cossate 12
Dito 8
Dito 6
Ein Cossate der keinen Acker
hat/ und also nichts aufset-
Hat er aber Ackerbau/ gibt er
noch

Thlr. Gr.

13



	Thalr. Gr.		Thalr. Gr.
noch über dem von jedem		sie aus den Mühlen be-	
Schäffel Ensaat 6yf.	6	kommen anzusehen.	
Oder nach der Classification,	18	Ein Müller mit einer eige-	
wie sie bey der Contribu-		nen Mühlen nach dem er	
tion angesetzt		gute Mahl-Gäste hat von	
Ein Häusling un Tagelöhner		jedem Gange	3
Ein Land-Knecht		Dico wann er geringer Con-	
Die Freyen geben		ditionirt und weniger	
1. Von jeder Hufte	2	Mahl-Gäste hat	2
2. Von jeder Sandhufte im		Ein Pacht-Müller vom	
Jerichauischen und Lücke-		Gange	1 12
waldischen Creyse	1	Ein Erb-Wind-Müller	2
3. Welche aber keine gewiss-		Ein Meh-Pacht Wind-	
Huffen haben sondern ihr		Müller	1
Acker nach der Aussaat		Ein Walc- und Loh-Müller	1
rechnen geben von jedem		Ein Bescheider in der Mühle	2
Wimpel Weizen Rocken		In geringern Mühlen	1
und Gerste Aussaat	1 12	Ein Mittel-Knecht	1
4. Von jedem Wimpel Magde-		Dito	12
burgisch Maasß Zehenden		Ein Hülfser	1
und Bächren so Contribu-		Ein Mittel-Junge	8
tion frey	1	Ein Schleifer in der Mühlen	12
Ein Berde Knecht auf dem		Ein Schneide-Müller 2 bis	
Lande	18	Ein Ros-Müller	2
Ein Meyer-Knecht	16	Ein Schiff-Müller	2
Ein Mittel-Knecht	12	Ein Mühl- und Schiffs-	
Ein Junge	6	Viscirer	1
Eine Magd auf dem Lande		Ein Zimmer-Mann auf dem	
Ein Schäfer der eigene		Lande	1
Schaafe hat von jedem 100	2	Ein Zimmer-Geselle	12
Ein Schäfer-Knecht nach		Ein Wein-Meister	1
dem die Schäferey starct	3	Ein Gärtner	2
Dito	2	Dito	1
Dito	1	Ein Ziegelmeister	3
Ein Schäfer Junge	12	Dito	2
Ein Schmid auf dem Lande		Dito	1
der gute Nahrung hat	2	Ein Ziegelstreicher	1
Dito	1	Ein Geselle	12
Ein Schmiede-Knecht	12	Ein Kalkbrenner so guten	
Ein Verwalter oder Schrei-		Abgang hat,	3
ber auf einem Adlichen		Dito	2
Hause	3	Dito	1
Dito	2	Ein Schneider bey dem Edel-	
Die Mühlen-Bediente/ die		mann im Dorffe	1
seiner Königlichen Ma-		Ein Dorf-Schneider	1
jestät zustehen/ und Geld-		Ein Schneider-Geselle	12
Besoldungen haben/ seynd		Ein Leinweber für jeden	
wie oben erwehnet/ nach		Stuhl in Städten und	
der Besoldung/ und was		auf dem Lande	12
		Ein	

	Thal. Gr.		Splr. Gr.
Ein Molden hauer un händler	12	Ein Brett Schneider	12
Ein Rademacher auff den Dressern	18	Ein Leich Gräber	1
Ein Theer Brenner	1	Ein Schütze	1
Ein Potasch Brenner	1	Ein Meyer so die Leute speiset	2
Ein Kohlen Brenner	16	Ein Meyer so nicht speiset	1
Ein Schiff Bauer	1	Ein Fischer der keine Hufen versteuert	1
Ein Staab und Sage Meis- ter	12	Ein Hoffmeister auff einem Vorwerk	2
Ein Regimenten bey den Holtzflossern	12	Ein Voigt auff einem Adeli- chen Hofe	1
Ein Meister Knecht bey den Stabbauern	1	Ein Becker Knecht auff dem Lande	1
Ein Stabholz Schläger und Zusammen Füger	16	Pferde Ochsen Kühe und Schwein Hirten ein jeder	12

Bobey dann nachfolgende Punkte zu beobachten.

1. Weil zum Theil die jenigen / so in den Städten und auff dem Lande nicht nach ihrer Besoldung / sondern nach einem gewissen Satz auff die Kopf Steuern angeschlagen / und im vorherstehenden Patent ange-
setzt seyn / offters zwey und mehr Bedienungen zusammen haben / wovon Sie vor diesem nur von der höchsten Charge gegeben / so haben anjetzo die Steuer Commissarii / weil die Bedienten von allen ihrem Bedienungsgelhalt / Accideentien, Sportuln, und andern Emolumenten beitragen müß-
sen / auch besagte Bedienten darnach zu consideriren / und falls sie befinden / daß solches die Sätze übersteiget von ihnen den 12ten Theil zu fordern / und zu erheben / wo aber nicht / so haben Sie selbige nach den Sätzen dergestalt anzuschlagen / daß sie von der höchsten Bedienung den völligen Satz / von den andern Bedienungen aber allemahl die Helffte zu nehmen / und zu exigiren haben.

2. Die Frauens geben den 5ten Theil / und die Kinder / so über zwölf Jahr alt seyn / den 10ten Theil; Wann aber einer mehr erwachsene Kinder hat / als Vierz / so giebet Er nur die Kopf Steuer von den vier Aeltesten / und die übrigen sind frey. Die Wittiben und Kinder geben nach der Proportion ihres verstorbenen Ehemanns und Vaters / wann aber die Wittiben nach Absterben der Männer / die in Bürgerlichen Nahrung continüiren / und derselben so wohl vorstehen / als bey der Männer Leben / so seynd sie auch gleich andern Nahrungs treibenden Bürgern bey denen Kopf Steuern anzusehen.

3. So seynd nicht allein bey allen denen so die Kopf Steuer nach denen Sätzen beitragen sollen / verschiedne Classes, als bey denen von Adel gemachet / sondern auch bey denen Handwerkern / und andern / die ungleich in der Nahrung stehen; Wir befehlen aber / so viel die von Adel betrifft / unsern Land Rättern / Creys und Steuer Commissarien von jedem Creysse die von Adel ihren Pflichten gemäß / weil ihnen deren Güter nicht unbekant seyn können / zu classificiren / und davon die Specification so fort nach Publicirung des Kopf Steuer Patens / an unsern Geheimen Kriegs Rath und General Empfänger den von Kraut / und zur General Cassa einzusenden / damit nicht ein jed r nach eigenem Belieben sich ansehen möge / und dann wollen Wir allergnädigst
daß

daß Unsere Kriegs- und Steuer-Commissarii/ auch Magistrate in Städten die Handwerker und Nahrung treibende Bürger / auch andere / denen Wir wegen der Ungleichheit ebenfalls Clases setzen müssen / dergestalt rangiren sollen / daß Sie es gegen Uns verantworten können / damit der eine nicht prägraviret / und der andere übersehen werde.

4. Ist diese Kopff-Steuer-Anlage nach dem Fuß der Bedienungen in der Chur- und Marck Brandenburg eingerichtet Weil aber selbige auch mit auff die andern Provincien und Lande extendiret wird / da öftters die Bedienungen mit einem andern Nahmen / ob Sie gleich von eben der Qualita seyn / benahmet werden / auch in andern Provincien die jenigen Bedienungen / so in hiesigen Märckischen Landen nur in einigen Deputat und andern Zugan en bestehen / gute Salaria haben / und dann einige Dienste außser dem in andern Provincien seyn / die allhier umbstant ; Als haben die Steuer-Commissarii / Befehlshabere / und Magistrats / so die Kopff-Steuer zu dirigiren beordert werden / dahin zu sehen / daß alle nach der Billigkeit herangezogen und keiner übersehen werde / ob er gleich nicht expressis verbis im Patent benennet : dahero denn auch in andern Provincien einige die allhier auff Sätze angeschlagen / nach ihrer Besoldung und Emolumenten / wann selbige sich höher belausen / taxiret werden / und den 12. Theil geben sollen.

5. Sollen die Kopff-Steuer geben / alle die in unsern Landen angeessen / sich darinnen auffhalten / und Unsers allernädigsten Schutzes genießen ; dahero dann auch alle Franckische Flüchtlinge / Pälzer / Schweizer und Wallonen / weil es ein Subsidium extraordinarium ist / und zu ihrer eigenen Beschützung mitgereicht / diese Kopff-Steuer beytragen müssen ; diejenigen aber die von obgedachten Nationen allers erst sicet 3. Jahren oder kürzlich nach unsern Landen sich begeben / sollen noch zur Zeit davon befreyet seyn ; die von ihnen auffzukommende Kopff-Steuren müssen deren eigene Richter in Städten / woselbsten einige seyn / nach Billigkeit anschlagen / exigiren / und an vormeldeten dero Schreibern Kriegs-Rath von Krauten einsenden ; wo aber diese Flüchtlinge sich nur einzeln in Städten auffhalten / und wo keine bestimte Richter seyn / seynd sie von denen Steuer-Commissarien und Magistraten nach Billigkeit unter die Teuffchen mit zu collectiren ;

6. Wegen der Abgebranten in Städten und auff den Dörffern ist es dergestalt einzurichten. Daß weil es ein Subsidium extraordinarium ist / und zu gemeiner Wohlfart des Landes gereicht / diejenigen / welche bereits vor einiger Zeit abgebrant / und schon wieder in Nahrung stehen / denen Kopff-Steuren billigmäßig mit beytragen / dieselbigen aber so erst kürzlich Brandschäden erlitten und sich noch nicht wieder eingerichtet / und in Nahrung gesetzt haben / davon annoch frey gelassen werden sollen.

7. Muß auch die Kopff-Steuer für die von ihrem Domicilio Abwesende entrichtet werden / worunter aber nicht zu verstehen seyn / welche sich an einem andern Orte in unsern Landen auffhalten / und daselbsten mit collectiret werden / auch nicht die Studium & militia causa Abwesend seyn / oder peregriniren / wann Sie aber Possessores gewisser adelicher und Bürgerlicher Güter in Lande seyn / so muß inwiewit derselben / von ihnen die Kopff-Steuer darauf bezahlet werden ; diejenigen Kinder der Handwerker aber / die

die auf den Handwerks-Erhälten vor Gesellen an Betten / und gleichmäßigen
Kopff-Steuren / wie andere Gesellen unterworfen.

8. Jungleuten müssen die Officier / Soldaten und andere militair-Per-
sonen / sie sind abwesend oder nicht / wann sie liegende Gründe haben / oder
Nahrung betreiben / davon gleich andern zu den Kopff-Steuren geben / wie
auch

9. Die Soldaten-Weiber / die in den Städten sitzen / und Bürgerliche
Nahrung betreiben / jedoch nach Unterscheid / nach dem sie eigene Häuser
haben / oder nicht / als welches auf der Commissarien Pflichtmäßiges Gut-
achten ankömmt.

10. Gleicher gestalt müssen unsere und die adeliche Arendatöres / wann sie
eigenthümliche Güter außer dem haben / oder in den Städten Bürgerliche
Nahrung betreiben / deshalb besonders collectiret werden.

11. Wie nicht weniger einige von unserigen / Landtschafftlichen und
Rath-Häuslichen Bedienten die außer ihrem Diensten Bürgerliche Ge-
werbe und Verkehren haben / deshalb bey der Capitation nach ihrem
Gewerbe und Land-Gütern zu consideriren / und besonders anzusehen
seyn.

12. Ist der Anschlag bey verschiedenen nicht allein nach der Geld Besol-
dung / sondern wie schon erwähnen / auch nach dem Deputat und sonderlich
wegen anderer Zugänge / als bey den Müllern / nach den Mägen / Schlei-
segeid und dergleichen zu machen.

13. Da auch die Erfahrung giebet / daß offters in den Land- Städten
wo nicht viele doch einige Kaufleute / Krämer / Holz- Händler / und Hand-
werker voll nicht geringern Vermögen und Nahrung sich befinden / als in
den Großen Städten ; Als haben Commissarii und Magistrat bey Formi-
rung der Kopff-Steuer-Anlage nicht eben auf die Städte selbst / sondern
auf den Zustand der Einwohner Reflexion zu nehmen.

Die Professores, Prediger / Vicarii so bey dem Gottesdienst auf-
warten / Chörales / Kirchen und Schul- Bediente / Kirchen- und Wittens-
Vorsteher werden zwar für ihre Person / auch wegen ihrer Frauen und
Kinder freygelassen / wann sie aber daneben brauen und Bürgerliche Naha-
rung betreiben / so seynd sie daher diesen Kopff-Steuren mit unterwor-
fen / jedoch muß der Commissarius und der Magistrat dieselben hierunter et-
was gelinder tractiren / wann aber abgemeldete Personen bloßer Dings
eigenthümliche Häuser in Städten / oder wenig liegende Gründe haben /
darcinnen aber kein Bürgerliche Nahrung und Verkehrung betreiben / seynd
Sie deshalb mit keiner Kopff-Steuer zu belegen.

14. Weil auch in gemein die Küster schlechte Besoldung haben / und
dahero von ihren Handwerkern sich erhalten müssen / so soll für ihre eigene
Personen auch für ihre Frauen und Kinder / ihnen keine Kopff-Steuer zu-
geschrieben werden / wann sie aber Gesellen halten / müssen dieselben sich
andern das ihrige mit beytragen / wie dann auch ditzgehends die Professores
Geistliche und andere Hauswirthe ihr Gehülde so fort nach Publication dieses
Patens specifiiren müssen / und haben Sie selbige nicht eher aus ihrem
Diensten zu lassen / bis sie die Kopff-Steuren von ihrem Lohn entrichtet /
widria

widrigenfalls Sie solche ohne einziige Entschuldigung für dieselben zu bezahlen / und den Abgang zu ersetzen schuldig seyn sollen.

16 Ist derjenige von Adel der in zwey an einander liegenden Creyssen seine Güter in einer circumferenz bey einander hat / entweder seine Kopf- Steuern nur in einem Creyße zu erlegen schuldig / oder die Creyße müssen das auffzubringende Quantum unter ihnen nach Proportion der Güter theilen wann er aber in verschiedenen Provinzien / als in der Mark / Pommern / &c. Güter besitzt / so kommen die in jedem Lande belegene Güter in einen absonderlichen Anschlag.

17. Wann sich auch begeben solte / daß einige Adeltiche oder andere Bediente / die von ihren Chargen und Besoldungen denen Kopf- Steuern begetragen / daneben auch Land- Güter hätten / so muß deshalb absonderlich gesteuert werden.

18. Die Bedienten in den Land- Städten die mehr als eine Bedienung haben / und davon nach dem Satz geben müssen / wie oben bereits angeführet ist / sollen wegen ihrer Frauen und Kinder Antheil nach dem höchsten Satz geben / und darnach angeschlagen werden.

19 Sollen alle in Städten wohnende Bediente / und so genandte Eximirtre, als Ober- und Zies- Meister / Post- Meister / Zoll- Verwalter / Ober- und Salz- Factoren / Kriegs- Mes- Einnehmer / und alle andere / die sonst unter der Magistrats Jurisdiction nicht stehen / Sie mögen Nahmen haben / wie sie wollen / ihre Kopf- Steuern in selbigen Städten / wo sie wohnen / oder dabey in der Nähe sich aufhalten / an die Steuer Einnehmer daselbst abgeben / und zwar zu dem Ende / damit sie von denen Commillariis, welche eines jedwed n dabey treibende Nahrung am besten wissen / zum billigen und gebürlichen Anschlag gebracht werden können.

20. Ist es mit den Juden / Scharff- Richtern und Abdeckern auch also zuhalten.

21. Müssen alle diejenigen so in diesem Patent nicht benennet / es sey allhier im Lande oder in den andern Provinzien sich selbst melden / bey Vermeydung arbitrarischer Bestraffung / und haben die Commillarii und die Magistrate dieselbe / ob sie gleich in dieser Kopf- Steuer- Ordnung nicht ausdrücklich benennet / dennoch nach Unterscheid ihrer Profession und Zustandes mit herbey zu ziehen / und dem Satz zu inferiren.

22. Mit der Eintheilung und der Auffbringung der Kopf- Steuern soll es folgender Gestalt gehalten werden /

1. Soll dieses Patent an allen gewöhnlichen Orten affigiret / und von denen Magistraten in denen Städten / Beamten Gerichts- Obrigkeiten und Bedientigen auff dem Lande / denen Unterthanen kund gethan / und davon gehörige Information gegeben werden.

2. Sollen gleichfalls die Beampte und Gerichts- Obrigkeiten auff dem Lande ihre eigene / dann ihrer Familien und Gesinde / die Arendatores aber nach Proportion ihres Pacht- Geldes / welches sie / vermittelst eines Extracts
aus

25
04

Alle ihren Pensions-Contracten zu verificiren haben / Ihre und der Ihrigen Quoten / und dann ihrer Unterthanen / wann vorher bey einem jedweden dessen Zustand und alle Circumstantien in Consideration gezogen / Contingente ansehen / darüber richtige Designationen fertigen / solche eigenhändig unterschreiben / und längstens innerhalb 14. Tagen nach der Publication im Hoff- und eines Theils Jerichauschen-Creyse Unserm Hoff-Rath und Land-Rentmeister Heukenroten / in dem Saal-Creyse dem Ober-Einnehmer Förstern / im Jerichauschen-Creyse dem Steuer-Einnehmer Steuerbednern / und in dem Luckewaldtschen-Creyse dem Steuer-Einnehmer Sötefischen in der Graffschaft Mannsfeld aber Unserm Commissario Horn in duplo einschicken / auch dabey sofort die Helffte des Geldes durch ihre Bediente und die Schulgen in denen Dörffern einliefern lassen die andere Helffte aber binnen 4. Wochen / à dato Publicationis anzurechnen / ohnzwey- bahr entrichten

3. Sollen die Steuer Commissarii oder Accis- Bediente in denen Städten mit Inziehung der Magistraten / sofort nach der publication die Anlagen fertigigen / dabey eines jeden Contribuenten Condition / Vermögen Nahrung und andere Umstände wohl erwegen / und darnach den Satz proportionirlich einrichten.

4. Die Beampte und Arendatores in oder nahe vor denen Städten sollen die Specifications ihrer Familien und des Bestandes nebst dem Gelde entweder an den Accis-Einnehmer in der Stadt oder immediate in jedes Creyses Landes-Casse / wie ungleich auch die Verzeichnissen ihrer Unterthanen an den Hoff-Rath und Land-Rentmeister oder des Creyses Einnehmer einschicken auch das Geld an dieselbe auszahlen lassen.

5. Alle diejenige / welche sich hierunter säumig erweisen / und weder die Specifications noch das Geld innerhalb der determinirten Zeit einschicken werden / sollen deshalb ein duplum des Satzes / nebst den verurtheilten Executions-Kosten / zu bezahlen schuldig seyn.

6. Die Steuer-Einnehmer in denen Creysen sollen alsfort ein Exemplar von denen bey Ihnen eingelauffenen Designationen bey dem Land-Rath des Creyses einschicken und derselbe solche examiniren / die darinnen ange- merckte Mängel corrigiren / und so dann Unserm Ober-Steuer-Directora nach Magdeburg einschicken / welche dieselbe gleichfalls zu examiniren / und folgendes denen Beampten und Gerichts-Obriigkeiten zu zufertigen haben / mit dem nachdrücklichen Bedeuten / daß das übrige / nebst denen revidirten Verzeichnissen / an jedes Orts-Einnehmer gleichfalls unverzüglich binnen vorgesezter Zeit eingeliefert / oder durch schleunige militärische Execution herbey getrieben werden solle / Gestalt denn auch / wann ein oder der andere Contribuent sich wiederspenstig erweisen oder auch die Execution zu eludiren suchen sollte / derselbe so lange/bis die partition geleistet / in Arrest zu bringen oder sonst zu bestraffen ist.

7. Sollen die Steuer-Einnehmer in den Creysen / auch die Accis-Einnehmer in denen Städten das erhobene Geld / nebst einem summarischen Extract / wieviel es an einem jeden Orte ausgetragen / an Unsern Hoff-Rath und Land-Rentmeister Heukenroten / welcher es alsfort an uns
fort

fern Geheimen Krieges Rath und General Empfänger von Kräut abzu liefern hat / ungesäumt einschicken / bey Verlust ihrer Bedienung und anderer exemplarischer Bestrafung.

8. Damit auch sofort nach der publication der Kopff Steuer / Wir wissen mögen / was nicht allein aus den Creysen Unser Chur und Marck Brandenburg / sondern auch aus anderer Provinzien und Landen einkommen möchte / so soll sofort nach gemachten Anlagen / so wohl aus den Creysen und Provinzien / als aus den Städten / ein Summarischer Extract der zu gewartenden Einnahm an Unser General Krieges Commissariat eingesandt werden.

9. Wer sich in Einbringung seiner Kopff Steuer / es sey von denen Bedienten / von Adel und andern Eingefessenen des Landes säumig erzeigen / und seine Kopff Steuer in Zeit von 4. Wochen nicht abgeben würde / soll solcher gestalt ein Duplum von der Besoldung und vom Sage zu bezahlen schuldig seyn / wie imgleichen ein oder der ander / der sich diesem allgemeinen Vertrag entziehen/und wann er aus Versehen nicht gefordert worden sich selbst nicht angeben würde / nachgehends vierfach zahlen / und derjenige der Jhn anmeldet / davon die Helffte zu genießen haben soll.

Wir befehlen demnach hiermit allen und jeden Unseren Unterthanen / wes Standes und Condition dieselbe auch seyn / insonderheit allen hierzu bestellten Einnehmern allergnädigst und ernstlich/ dieser Unser Verordnung in allen Stücken treulichst und fleissig nachzuleben / und darunter keine Unterschleiffe zu begehen / noch einige Versäumnis spüren zu lassen / so lieb ihnen ist obgedachte Straffe und Unsere schwere Uagnade zu vermeiden.

Wirtündlich unter Unser eigen Händigen Unterschrift und vorgedruckten Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Cöln an der Spree / den 18. Febr. 1704.



Eriderich

D. L. von Danckelmann

Kg 4227

2°

(1)

ULB Halle

003 342 131

3



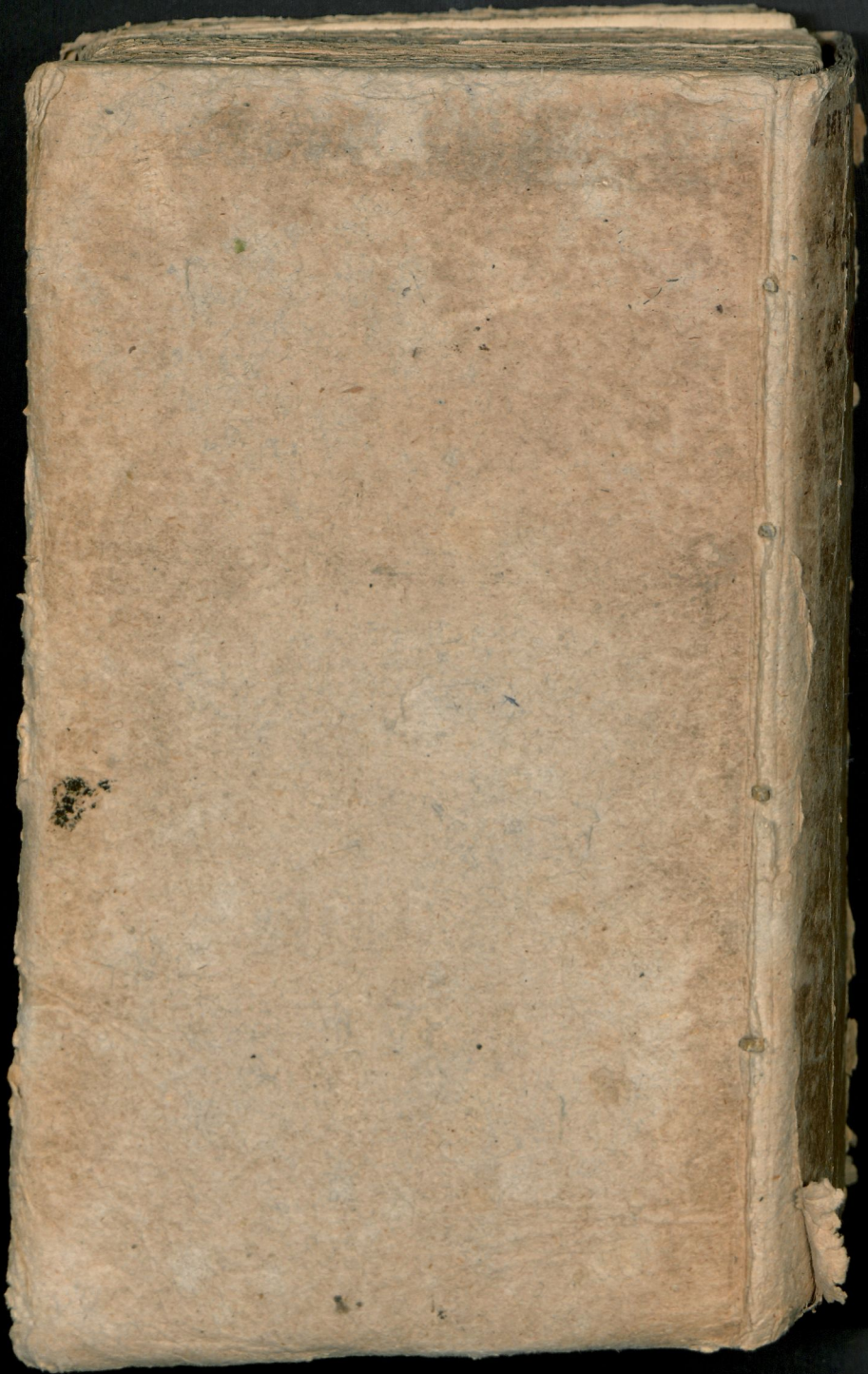
TA-FZ

Nr 93 = Handclinfren

Retro U

DA

Zus





Präsidenten/ Marggraf zu Brandenburg/
 des Heil. Röm. Reichs Erzh. Cammerer und
 Chur-Fürst / Souverainer Prinz von Oranien / zu
 Magdeburg / Cleve/ Jülich/ Berge/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und
 Wenden / auch in Schlesien zu Crossen Herzog/ Burggraf zu Nürnberg/
 Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin/ Graf zu Hohenzollern / Rup-
 pin/ der Marck/ Ravensberg/ Hohenstein/ Lingen/ Mörs/ Bühren und
 Lehrdam/ Marquis zu der Behre und Blisingen / Herr zu Ravensstein/ der
 auch Arlay und Breda. it.

elaten/ Grafen/ Herren/ denen von der Rit-
 weyern / Haupt- und Ampt-Leuten/ Bürger-
 Städten und Flecken auch denen Obrikeit-
 Lande / nicht allein in Unser Chur- und
 auch in allen andern Unsern Provinzien und
 herzogthum Magdeburg/ und der Graffschafft
 heit/ Unsern allergnädigsten Gruß/ und wöllen
 e einem jeden Unserer getreuen Stände/ Vasa-
 läufige Vorstellung vorhin zur Gnüge be-
 geliebtes Vaterland Teutscher Nation eine
 und blutigen Krieg verwickelt und
 st angefallen/ das einige ansehnliche Reichs-
 / oder unter das Joch gebracht/ denen über-
 änden und Creysen eine gleichmäßige Verbes-
 der so theuer erworbenen Freyheit angebro-
 get/ wörien solches nicht durch des Allerhöch-
 sten gesetzten Kräfften hinter trieben werden.

einem der Vornehmsten Glieder des Heil-
 gen will / auff solche Mittel bedacht zu seyn
 ender Einbruch in das Herz von Teutsch-
 uns nächstgelegene Creysen abgewendet werden
 Krieges-Verfassung/ als worinnen Wir bis-
 erfordert wird; Als halten Wir Uns al-
 den unsere getreueste Stände / Vasallen und
 trigkeit als höchste Nothwendigkeit Unser
 in Subsidium extraordinarium, mittelst einer
 zu sothanem Behuff auszuschreiben / nicht
 is obiger Consideration, und einer allerunter-
 treue / welche sie Uns offters in den vöri-
 wiesen / Uns auch vor diesemahl mit gleich-
 Bezeugungen an Händen gehen / und mit-
 ige, beytragen/ was Wir wegen sothaner erfor-
 igendem Patent/ so wohl wegen Unser Bedien-
 ten/

17

